

BLS-Modell Schachendörfl, Flachau
Abklärung "begünstigte Person" gem. S.WFG § 11
durch die SIR-Wohnberatung

Tel. 0662-623455
e-Mail: sir@salzburg.gv.at



Potenzielle(r) Bewerber - Angaben zur Person	
BewerberIn 1	
Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Staatsbürgerschaft	
Familiensituation (Familienbegriffe siehe S. 2)	
Wohnsituation derzeit (Eigentum/Miete, Anzahl der Zimmer, Größe der Wohnung)	
Netto-Haushaltseinkommen jährlich	Nachweis durch entsprechende Unterlagen gem. S.WFG 2015 § 16 (siehe S. 3)
Telefonnummer	
Mailadresse	
BewerberIn 2	
Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Staatsbürgerschaft	
Familiensituation (Familienbegriffe siehe S. 2)	
Wohnsituation derzeit (Eigentum/Miete, Anzahl der Zimmer, Größe der Wohnung)	
Netto-Haushaltseinkommen jährlich	Nachweis durch entsprechende Unterlagen gem. S.WFG 2015 § 16 (siehe S. 3)
Telefonnummer	
Mailadresse	

Welche Familienbegriffe gibt es?

Nahestehende Person

Zum Beispiel: Ehegatte oder Ehegattin, eingetragene(r) Partner oder Partnerin, Kinder, Enkelkinder, Wahlkinder, Stiefkinder, Kinder von Lebensgefährtin oder Lebensgefährten, Pflegekinder mit mindestens zweijährigem Aufenthalt am Pflegeplatz, Verschwägerter in gerader Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

Lebensgefährte oder Lebensgefährtin, wenn er oder sie mit dem Förderungswerber oder der Förderungswerberin in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt oder in Zukunft leben wird und

- gemeinsames Eigentum an der zu fördernden Wohnung besitzen oder begründen oder
- beide seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Hauptsitz haben oder
- die Lebensgefährten bereits ein gemeinsames Kind haben.

Wachsende Familie

Ehepaar, bei dem beide Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen oder Partner das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder eine Lebensgemeinschaft mit einem Kind, in der beide Partner nahestehende Personen sind und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jungfamilie

Wachsende Familie mit mindestens einem Kind

Kinderreiche Familie

Familie mit mindestens drei Kindern

Alleinerzieherin/Alleinerzieher

Person, die nicht in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder mit einem Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingerichteten Haushaltsgemeinschaft mit einem Kind, Wahl- oder Pflegekind lebt.

7



Familienbegriffe

- Nahestehende Person
- Wachsende Familie
- Jungfamilie
- Alleinerzieherin/Alleinerzieher
- Kinderreiche Familie
- Kind



Nachweis des Einkommens

§ 16

(1) Die Förderungswerber haben ihr Einkommen sowie das Haushaltseinkommen vollständig bekanntzugeben.

(2) Als Nachweise kommen in Betracht:

1. grundsätzlich:

- a) der Arbeitnehmerveranlagungsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
- b) der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr, wenn entweder zusätzlich zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder ausschließlich sonstige Einkunftsarten vorliegen;
- c) der letztgültige Einheitswertbescheid, wenn kein Einkommensteuerbescheid für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegt;
- d) der Scheidungsbeschluss samt Vermögensauseinandersetzung bzw das Scheidungsurteil für einen allfälligen Ehegattenunterhalt;
- e) eine aktuelle Bestätigung über den Kindesunterhalt (Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers über den Bezug von Kindesunterhalt, gerichtliche Entscheidung über den Kindesunterhalt, vor Gericht geschlossener Vergleich über den Kindesunterhalt), wobei eine Neuvorlage solange nicht erforderlich ist, als diese dem Unterhaltsbedarf der für das Kind geltenden Altersstufe entspricht;
- f) Bestätigungen über den Bezug und die Höhe von Wochen- bzw Kinderbetreuungsgeld;
- g) Bestätigungen über den Bezug von Schüler- oder Studienbeihilfe;
- h) Bestätigungen über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen;

2. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe:

- a) der Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr bzw Monatslohnzettel für zumindest drei vorangehende Monate;
- b) Nachweise betreffend den Pensionsbezug oder dem Ruhegenuss;
- c) Nachweise über den Bezug von sonstigen Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld udgl).

Berücksichtigungswürdige Gründe liegen – ausgenommen im Fall der Z 1 lit b – nur vor, wenn

- die Vorlage von Nachweisen nach der Z 1 zeitlich, rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist,
- ein Übertritt in den Ruhestand erfolgte,
- im vergangenen Kalenderjahr nur eine bezugsauszahlende Stelle bestanden hat oder
- Transferleistungen im Sinn der Z 2 lit c, ausgenommen Mutterschutz und Kinderbetreuungsentgelt, innerhalb des vorgegangenen Jahres nicht öfter als einmal vom selben Leistungserbringer bezogen wurden.

(2a) Beim Zugang zur Förderung kann das Einkommen auch durch die Einkommensunterlagen für die letzten drei Kalenderjahre vor Einbringung des Ansuchens nachgewiesen werden.

(3) Ist der Nachweis des aktuellen oder des tatsächlichen Einkommens glaubhaft nicht möglich, kann dieses bis zur Dauer von drei Jahren oder bis zum Abschluss eines entsprechenden Verfahrens vorläufig geschätzt werden. Dabei ist zumindest vom halben durchschnittlichen Monatseinkommen des zuletzt veranlagten bzw vorangegangenen Jahres oder der Bestätigung über die vorläufige Leistung auszugehen. Auf die erforderliche rückwirkende Neuberechnung ist schriftlich hinzuweisen.